

Allgemeine Regelungen zur Betreuung an der Grundschule Niefern bzw. Öschelbronn

1. Aufnahme

In die Betreuung können Schüler/Innen, die in der Regel die Grundschule Niefern und Öschelbronn besuchen, aufgenommen werden.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Bestätigung aller notwendigen Unterlagen, einem Aufnahmegespräch bei der TSG Niefern sowie nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages. Die Eltern erhalten gleich nach dem Aufnahmegespräch einen kompletten Satz der Unterlagen in Kopie als Nachweis.

2. Bausteine/Module (Anlage Anmeldeformular)

Die TSG Niefern bietet folgende Betreuungs-Bausteine an:

Morgenmodul	ab 7.00 Uhr bis zum Beginn der zweiten Schulstunde
Mittagsmodul	nach der fünften Schulstunde bis 14.00 Uhr
Nachmittagsmodul	von 14.00 – 16.30 Uhr (nur in Niefern)

Die Eltern melden die voraussichtlichen Betreuungsmodule vorab, damit eine Grobplanung erstellt werden kann. Mit Erhalt des Stundenplans können die Eltern diese Anmeldung einmalig an den dann tatsächlichen Bedarf anpassen bzw. korrigieren.

Die Rückgabe der korrigierten Anmeldezettel muss bis zu folgendem Termin erfolgen:

- **Für Schüler der Klassen 2 bis 4 bis Donnerstag, 17. September, 14 Uhr**
- **Für Schüler der Klasse 1 bis Samstag, 19. September, 15 Uhr**

Die Rückgabe kann in der Betreuung erfolgen oder in der Geschäftsstelle der TSG Niefern an der Kirnbachhalle (dort wo auch das Elterngespräch stattfindet).

3. Betreuungszeiten

Die Betreuung wird an allen Schultagen angeboten. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. Juli. Der Monat August ist beitragsfrei.

Für familiäre Notfälle (Krankenhausaufenthalt Eltern oder Geschwisterkind, besondere häusliche Situationen) kann die Betreuungszeit auch kurzfristig verlängert oder ergänzt werden. In diesen Fällen können auch Kinder zur Betreuung kommen, die nicht in der Betreuung angemeldet sind. Für diese Fälle müssen die Eltern sich direkt bei der TSG Niefern melden.

4. Mittagessen

In der Grundschule Niefern besteht an Schultagen die Möglichkeit ein Mittagessen einzunehmen. Es kann aus zwei oder drei Essen ausgewählt werden, die Bestellung muss jeweils bis zum Dienstag der Vorwoche entweder in schriftlicher Form (Mail oder ausgefüllter Essenzettel) oder auch von den Kindern direkt bestellt werden. Die Ausgabe des Mittagessens erfolgt vom Personal der TSG Niefern im Bürgerkeller in der Grundschule Niefern.

Das Mittagessen wird jeweils zum Monatsende abgerechnet – ein Mittagessen kostet pro Tag 3,60 Euro. Sollte in Kind aus Krankheits- oder sonstigen Gründen nicht am Mittagessen teilnehmen können, so kann das Mittagessen am Essenstag bis um 8 Uhr per Mail an info@tsg-niefern.de, telefonisch an 07233/4168 oder per sms an 0176/96197538 abgemeldet werden. Nicht abgemeldete Essen müssen wir den Eltern in Rechnung stellen.

Kinder, die an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen, müssen am Mittagessen teilnehmen. Dabei kann auch ein von zuhause mitgebrachtes ausreichendes Vesper verzehrt werden – die Bestellung des Mittagessens ist hierbei nicht verpflichtend.

5. Ferien (Anlage – Feriensportclub)

In den Schulferien besteht die Möglichkeit bei der TSG Niefern eine Betreuung beim Ferienspiel- und Sportclub (FSSC) wahrzunehmen, die separat nach Bedarf gebucht werden kann.

6. Krankheit

Die Eltern sind verpflichtet, die Einrichtung umgehend zu informieren, falls bei dem zu betreuenden Kind oder in dessen Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit auftritt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit vorliegt.

Falls das Kind an einer übertragbaren Krankheit erkrankt, darf es die Einrichtung bis zur vollständigen Genesung nicht besuchen.

Wenn das Kind die Betreuungseinrichtung erkrankt besucht, werden die Betreuer die Eltern telefonisch verständigen und das Kind muss dann kurzfristig abgeholt werden. Im Bedarfsfall sind die Betreuer berechtigt, vor Wiederbesuch der Einrichtung eine schriftliche ärztliche Bestätigung bzw. ein Attest über die Genesung des Kindes in der Einrichtung vorlegen zu lassen.

7. Aufsichtspflicht

Das Betreuungspersonal ist während der vereinbarten Betreuungszeit der gebuchten Bausteine für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

Für das Betreuungspersonal beginnt die Aufsichtspflicht, wenn ihm das Kind übergeben wird oder es sich selbstständig in den Betreuungsräumen einfindet.

Kinder, die nicht alleine kommen, sollen in die jeweilige Gruppe gebracht werden. Die Kinder müssen sich beim Betreuungspersonal melden, damit es weiß, dass das Kind anwesend ist. Die Aufsichtspflicht für das Betreuungspersonal endet, wenn das Kind abgeholt wird oder es, mit schriftlicher Erlaubnis des Sorgeberechtigten, allein gehen darf und die Räume der Einrichtung deshalb verlässt. Die Sorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass Ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Betreuung abgeholt wird.

Sorgeberechtigte, die dem Kind eine Genehmigung zum Alleingehen erteilt haben, sollten besonders aufmerksam sein, wenn Schließtage, Projekte oder Ausflüge etc. mit besonderen Bringzeiten mitgeteilt werden. Ansonsten kann es vorkommen, dass das Kind bei Nichtbeachtung dieser Informationen allein vor geschlossenen Türen steht.

Die Aufsichtspflicht beinhaltet nicht die ständige nahtlose Überwachung eines jeden einzelnen Kindes. Im Interesse der Selbsterfahrung des Kindes ist es förderlich, dass sich das Kind in einem überschaubaren Zeitraum ohne direkte Aufsichtsperson in der Toilette, Flur, Nebenraum oder auf dem Pausenhof (Einsichtsbereich) aufhalten kann.

Für den Weg zur Einrichtung und zurück sind die Sorgeberechtigten oder die von Ihnen beauftragten Personen verantwortlich.

Geht das Kind vor dem Ende der im jeweiligen gebuchten Baustein festgelegten Öffnungszeiten ohne Aufsicht, aber mit Genehmigung der Sorgeberechtigten (z.B. AG, Verein, Nachhilfe, Fremdsprachenkurse) erlischt mit Verlassen der Betreuungsräume die Aufsichtspflicht.

Dürfen zu betreuende Kinder an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung mit Einverständnis der Sorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht beim dortigen Betreuungspersonal.

Bei Festen oder Veranstaltungen mit Eltern/Sorgeberechtigten haben diese für ihr Kind die Aufsichtspflicht, sofern vorher keine anderen Absprachen getroffen wurden.

Kinder, die an einem gebuchten Betreuungsmodul nicht teilnehmen, sind bei der Betreuerin per Telefon oder SMS abzumelden, damit wir Bescheid wissen. Unsere Betreuer werden bis zu drei Mal nachforschen, wenn Kinder unentschuldig fehlen – ab dem vierten Mal haken wir nicht mehr nach !

8. Elternbeitrag (Anlage Einzugsermächtigung)

Für die Betreuung an der Grundschule sind Eigenbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Monatsbeitrags hängt von den gewählten Bausteinen/Modulen ab.

Die Höhe der Beiträge wird von der Gemeinde Niefern-Öschelbronn in Abstimmung mit der TSG Niefern festgesetzt und i.d.R. zum Monatsbeginn erhoben.

Die Beiträge für das Mittagessen werden zum Monatsende in Rechnung gestellt.

9. Hausaufgabenbetreuung

Beim Nachmittagsmodul ist die Hausaufgabenbetreuung fester Bestandteil. Die Kinder werden von uns angehalten ihre Hausaufgaben zu machen – die Betreuer geben bei Nachfragen der Kinder Hilfestellung, aber keine Hausaufgabenhilfe. Fehler werden in Absprache mit den Lehrern nicht korrigiert, damit nicht ein falsches Bild vom Leistungsstand des Kindes entsteht. Der Ablauf und eventuelle Probleme bei der Hausaufgabenbetreuung werden von den Betreuern auf einem Rückmeldezettel für die Eltern notiert – diesen sollten die Sorgeberechtigten jeden Tag im Elternordner bei den Kindern einsehen. Am Freitag werden keine Hausaufgaben gemacht, diese liegen am Wochenende im Verantwortungsbereich der Eltern.

10. Versicherung und Haftung

Für die teilnehmenden Schüler/Innen besteht während ihres Aufenthaltes in den Betreuungsgruppen sowie auf dem Weg von und zur Einrichtung gesetzlicher Unfall-Versicherungsschutz, wenn die Schüler/Innen unmittelbar vor oder nach dem Unterricht an den Betreuungsangeboten teilnehmen.

Der Versicherungsschutz besteht auch während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes bzw. den Gruppenräumen (z.B. bei Ausflügen o.ä.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den Betreuer/Innen bzw. der TSG Niefern unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für vom Träger oder von Mitarbeiter/Innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte/n Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen oder Fahrzeuge.

Bei Beschädigungen, die von einem Kind vorsätzlich herbeigeführt werden, haften die Eltern für ihr Kind.

11. Kündigung der Betreuung bzw. Änderung der Betreuungszeiten

Das Betreuungsverhältnis wird für das Schuljahr 2015/2016 geschlossen und endet zum 31.07.2016. Es kann bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Schulhalbjahres – also mit 4 Wochen Vorlaufzeit zum 31.01.2016) von den Sorgeberechtigten in schriftlicher Form gekündigt werden.

Kündigungen ausserhalb dieser Regel-Kündigungszeiten sind zu begründen und es wird von der Gemeinde und der TSG Niefern entschieden, ob die vorgebrachten Gründe eine Kündigung ausserhalb der normalen Kündigungsmöglichkeiten rechtfertigen.

Die Vertragsparteien können den bestehenden Vertrag ohne Fristeinhaltung jederzeit kündigen, wenn ein Festhalten am Vertrag nicht weiter zumutbar ist. (außerordentliche Kündigung)

Gründe hierfür können sein:

- Eine absehbare längere Fehlzeit des Kindes von mehr als 4 Wochen (z.B. Krankheit)
- Ein Zahlungsverzug von 2 Monaten, der trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.
- Verhaltensauffälligkeiten von Kinder, die eine erhebliche Belästigung und Gefährdung der anderen Kinder verursachen.
- Wiederholte Nichtbeachtung der in diesem Aufnahmeheft genannten Regeln
- Andere wichtige Gründe, die nicht in oben aufgeführter Liste genannt sind.

Sollte aus wichtigen Gründen (Änderung Arbeitszeiten, Wechsel des Arbeitsplatzes) eine Änderung der Betreuungsmodule notwendig werden, so ist diese Änderung bei der TSG Niefern zu beantragen und zu begründen. Die TSG Niefern wird dann in Abstimmung mit der Gemeinde diese Änderung in begründetem Fall genehmigen und schriftlich bestätigen.

12. Änderungen

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich mit Ihrer Unterschrift, Änderungen, die allgemeine Angaben zur Betreuung betreffen (neue Kontaktdaten, geändertes Sorgerecht, Änderung der Bankverbindung etc.) den Betreuungskräften bzw. der TSG Niefern umgehend zu melden.

Die TSG Niefern bestätigt den Sorgeberechtigten den Erhalt dieser Änderungen in Form einer bestätigten Kopie.

Diese Regelungen habe ich gelesen, wurden mir erläutert und ich habe alle Fragen gestellt, die aus meiner Sicht noch offen waren.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die diese allgemeinen Regelungen als Grundlage für die Betreuung an.

Ort, Datum

Name

Unterschrift